Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 7

Artikel: Der internationale Arbeiterschutz
Autor: Gitermann, M.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329168

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Klagefrist, die dem Arbeitgeber gesetzt ist, beginnt mit jenem Tage zu laufen, an dem der Streitfall über den rechtswidrigen Austritt zur Tatsache geworden ist.

Die heute noch verbreitete und in der wiederholt zitierten Schrift vertretene Meinung, ein über den Schadensbetrag von sechs, respektiv drei Arbeitstagen hinausgehender Schaden wegen widerrechtlichem Austritt oder ungesetzlicher Entlassung könne gerichtlich geltend gemacht werden, ist unrichtig, auch hierüber äußerte sich der erwähnte Referent im Nationalrat ganz unzweideutig, indem er ausführte:

„Nach dem Verlaufe, den die Beratung über diesen Gegenstand in der Kommission genommen hat, ist nicht daran zu zweifeln, daß die Meinung die ist, es solle bei der Schadensnormierung, wie sie in Artikel 26 enthalten ist, sein Bewenden haben."

An die alten Verhältnisse gewöhnt, kommt es heute auch nicht elten vor, daß dem Arbeiter bei sofortigem ungerechtfertigtem Austritt der ganze Lohnrückstand von sechs Arbeitstagen zurückbehalten wird und daß auch der Arbeiter, in Unkenntnis über die neue Rechtslage, diesen Betrag zurückläßt, ohne sich für den ihm noch zukommenden Teil bis zu drei Taglöhnen zu wehren. Die Fassung von Artikel 26 bewirkt, daß der Arbeitgeber vom ausstehenden Lohn des Arbeiters in keinem Fall mehr als drei Taglöhne beanspruchen kann, auch wenn der Lohnrückhalt in vielen Fällen sechs Taglöhne umfaßt.

Der internationale Arbeiterschutz.

Von Dr. M. Gitermann-Zürich.

I.

Die Entwicklung vor dem Kriege.

Mit der Entwicklung der Industrie und der internationalen Konkurrenz erwies sich als notwendig, auch den Arbeiterschutz auf einer internationalen Basis zu regeln. Schon der englische Sozialist Owen brach eine Lanze dafür, „daß jeder Staat Schutzgesetze erlassen müsse". Das eigentliche Ursprungsland des internationalen Arbeiterschutzes ist die Schweiz. Schon vor 50 Jahren (am 5. Juni 1876) gab der Präsident des Nationalrates Emil Frey folgender Ueberzeugung Ausdruck: Die größte Schwierigkeit der Fabrikgesetzgebung liege in der Tatsache, „daß durch das vereinzelte Vorgehen eines Staates im Sinne der Erleichterung der Arbeiter die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie unter Umständen sehr gefährdet werden kann". Es sei daher die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht seitens der Schweiz der Abschluß internationaler Verträge zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen

Regelung der Arbeitsverhältnisse in allen Industriestaaten angeregt werden sollte. Der Aufmerksamkeit des scharfsichtigen Sozialpolitikers konnte freilich die Tatsache nicht entgehen, daß die Produktionsbedingungen der Industriestaaten voneinander oft allzu verschieden sind, als daß man sie einer einfachen schematischen Regelung unterstellen könnte. Doch meinte er mit Recht: „Die Gegensätze dürften aber nicht so groß sein, daß die Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit in den Arbeitsverhältnissen unter Belassung des nötigen Spielraumes sich als unausführbar erweisen sollte".

Was veranlaßte aber die kleine Schweiz, sich des internationalen Arbeiterschutzes anzunehmen? Eine klare Antwort auf diese Frage geben uns die oben gesperrten Worte aus der Rede von Frey: Die Schweiz, die der demokratischen Verfassung gemäß damals im Begriffe war, das radikale Fabrikgesetz zu erlassen, mußte die internationale Konkurrenz befürchten, da Arbeiterschutz bekanntermaßen die Produktionskosten erhöht und die Konkurrenzfähigkeit eines in seinen sozialen Reformen isolierten Staates schwächt. Die Nivellierung (Ausgleich) der Produktionsbedingungen aller industriellen Länder entsprach daher den Interessen der schweizerischen Industriellen, die im Nationalrat eine große Rolle spielten.

Freilich war es leichter, fortschrittliche sozialpolitische Gedanken theoretisch zu proklamieren, als in der Praxis zu verwirklichen. Es mußte noch ein Vierteljahrhundert vergehen, bevor die erste internationale Arbeiterschutzorganisation ins Leben gerufen wurde. Unter dem Drucke der in den aufgeweckten Arbeitermassen entstandenen Bewegung zugunsten der Verbesserung der Arbeitsbedingungen haben die industriellen Staaten Europas anfangs der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts Arbeiterschutzgesetze erlassen. Dadurch wurde nun der Boden für internationale Vereinigungen geschaffen. Im Jahre 1897 fanden in Zürich und Brüssel internationale Kongresse statt, die die Sache des internationalen Arbeiterschutzes gefördert haben. In Brüssel haben die Sozialpolitiker beschlossen, aus privater Initiative eine internationale Vereinigung zu gründen, um durch die Wirksamkeit derselben die Regierungen zur Verwirklichung der Ideen des internationalen Arbeiterschutzes zu bewegen. Das ausführende Organ dieser Vereinigung, das Internationale Arbeitsamt, wurde am 1. Mai 1901 in Basel eröffnet. Die diesem Amte zugedachten Aufgaben wurden wie folgt formuliert: Erteilung von Auskünften über Fragen des Arbeiterschutzes an Regierungen und Mitglieder der Sektionen; Verfassung von Denkschriften; Sammlung von Materialien auf dem Gebiete der Sozialpolitik; Herausgabe eines Bulletins. Wir sehen: die Tätigkeit dieses Amtes, welches strenge politische Neutralität zu wahren hatte, trägt einen rein informativen Charakter. Aber die praktischen Erfolge der Propagandaarbeit dieses Institutes blieben nicht aus. Im Jahre 1904 kam der erste zweiseitige (zwischen Italien und Frankreich) Arbeiterschutzvertrag zustande. Dieser Vertrag (freilich noch sehr primitiver Art) sichert

den unfallbetroffenen ausländischen Arbeitern und deren Angehörigen auch nach ihrer Rückkehr in die Heimat die Rentenzahlung. Italien verspricht eine bessere Regelung der Arbeitszeit der Frauen sowie die Einführung einer wirksamen Gewerbeaufsicht.

Dem ersten Experiment folgen wirksamere Siege des Gedankens des internationalen Arbeiterschutzes. Am 26. September wurde von der Berner Diplomatenkonferenz von der Internationalen Arbeiterschutzvereinigung empfohlene „Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen" und das „Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie" angenommen.

Die Tätigkeit der Internationalen Vereinigung eroberte sich die Sympathien der Arbeiterschaft in industriellen Ländern. (In der Schweiz war der Arbeiterführer Herman Greulich ein großer Freund dieser Institution). Die mit Erfolg vertretene Idee des internationalen Arbeiterschutzes veranlaßte die Gewerkschaften ihrerseits, internationale Sekretariate und nationale Gewerkschaftszentralen für internationale Aufgaben zu schaffen. In der bezeichneten Richtung wurden von der Arbeiterschaft folgende Schritte getan: Im Jahre 1903 wurde die Internationale Gewerkschaftszentrale mit dem Sitz in Berlin (1913 in Amsterdam) errichtet. — Im Jahre 1914 gab es über 30 internationale Berufsvereine. Durch eine besonders energische Tätigkeit zeichneten sich die internationalen Verbände der Berg- und Metallarbeiter aus.

Durch die obigen Erfolge ermuntert, hat sich die Internationale Vereinigung weitere zwei Aufgaben gestellt: 1. Verbot der industriellen Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter und 2. Festsetzung einer Höchstarbeitszeit für die in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter (am 25. September 1913). Diese zwei Maßnahmen wurden aber nicht verwirklicht, da der Weltkrieg der Bestrebung, durch internationale Verträge die Arbeitsbedingungen in allen industriellen Ländern auf einer einheitlichen Basis zu verbessern, einen schweren Schlag versetzt hat. An Stelle des sozialpolitischen Fortschrittes trat eine Stagnation, ja sogar ein Rückschritt ein. In den kriegführenden Ländern wurden wichtige gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der weiblichen und jugendlichen Arbeit außer Kraft gesetzt. Freilich nur vorübergehend.

II.

Vorbereitende Schritte zum internationalen Arbeiterschutz während des Krieges und der Friedensverhandlungen.

Auch der Druck der eisernen Kriegsgesetze vermochte nicht, den Willen des Proletariates unter das Joch der „Kriegsnotwendigkeiten" dauernd zu beugen. Die klassenbewußte Arbeiterschaft beginnt ihren Widerwillen gegen die schwere Ausbeutung der Arbeit im Namen des Kriegswahnsinnes kundzugeben. Die Aufmerksamkeit der

Arbeiterführer hat sich auch dem internationalen Arbeiterschutz wieder zugewendet. Der französische Gewerkschaftsführer Jouhaux hat im Jahre 1916 ein Programm ausgearbeitet, das in Leeds von französischen, belgischen, britischen und italienischen Arbeitervertretern grundsätzlich angenommen wurde.

Die leitende Idee der Beschlüsse von Leeds ist folgende:

„Der Friedensvertrag, der den jetzigen Krieg beenden und den Völkern die Freiheit und politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit bringen wird, muß gleichzeitig der Arbeiterklasse aller Länder ein Mindestmaß von Garantien sichern, sowohl moralischer wie materieller Art, bezüglich des Koalitionsrechtes, der Freizügigkeit, Sozialversicherung, Arbeitszeit, Hygiene und des Arbeiterschutzes, um diese zugleich vor den Angriffen der internationalen kapitalistischen Konkurrenz zu bewahren." — Die konkreten Forderungen des Programms beziehen sich auf folgende Punkte:

1. Recht auf Arbeit. 2. Koalitionsrecht. 3. Aus- und Einwanderung. 4. Sozialversicherung. 5. Beschränkung der Arbeitszeit. 6. Hygiene und Arbeiterschutz. 7. Kontrolle und Statistik. — Zur Erreichung der festgesetzten Zwecke soll eine internationale Kommission eingesetzt werden. Ferner soll ein internationales Amt geschaffen werden, welches alle einschlägigen Untersuchungen auszuführen und die Initiative in Arbeiterschutzfragen zu ergreifen hat. Die Berner Konferenz der Gewerkschaftsvertreter (Oktober 1917), an der auch Vertreter der Mittelmächte teilnahmen, billigte die obigen Postulate und ergänzte sie mit der Forderung des Schutzes für die Arbeiterschaft der Heimindustrie sowie der Seeleute. Als geeignetes Organ für die Durchführung der obigen Desiderata und Förderung des internationalen Arbeiterschutzes bezeichnete die Berner Konferenz die „Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz".

Im gleichen Sinne wurde auch nach dem Friedensschluß zugunsten des internationalen Arbeiterschutzes gewirkt. Anfangs Februar 1919 trat in Bern ein internationaler Gewerkschaftskongreß zusammen. In Ergänzung der Beschlüsse von Leeds und Bern stellte er ein ausführliches sozialpolitisches Programm auf, das auch der gleichzeitig in Bern versammelte Sozialistenkongreß zu dem seinigen machte. Ihre Postulate versah die Konferenz mit einer allgemeinen, den Zeitumständen entsprechenden Begründung: „Die Ausgleichung der nationalen Unterschiede des Arbeiterschutzes durch ein System internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung ist längst dringend notwendig geworden. Es wird doppelt notwendig nach den ungeheuren Umwälzungen und den entsetzlichen Verwüstungen an Volkskraft, die der Krieg und seine Wirkungen gebracht haben". In ihren praktischen Forderungen geht die Konferenz von 1919, entsprechend der revolutionären Stimmung der Zeit, weiter als ihre Vorgängerinnen. Sie verlangt nämlich: einen weitgehenderen Schutz für jugendliche Arbeiter, die Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich, schärfere Schutzmaßnahmen gegen Unfälle, Freiheit und Zugänglichkeit der höheren wissenschaftlichen Bildung.

Unterdessen beschäftigten sich auch die deutschen Sozialpolitiker mit der Frage der Organisation eines wirksamen internationalen Arbeiterschutzes. Auf Anregung der „Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht" hin wurde am 23. April 1919 der „Entwurf eines Abkommens für ein internationales Arbeitsrecht" ausgearbeitet. Dieses Produkt des bürgerlichen juristischen Gedankens will „durch bindende Beschlüsse materielles Recht schaffen".

So sehen wir denn, daß bereits während des Krieges und der Friedensverhandlungen sowohl Vertreter der Arbeiterschaft als auch bürgerliche Sozialpolitiker die Notwendigkeit einer neuen, wirksamen Organisation zwecks Verwirklichung der Forderungen des internationalen Arbeiterschutzes anerkannt und auf die Tagesordnung der öffentlichen Diskussion gesetzt haben. Die von den genannten Organisationen ausgesprochenen Forderungen bildeten nun eine Grundlage für den sozialpolitischen Teil der Friedensverhandlungen.

III.

Die heutige Organisation des internationalen Arbeiterschutzes.

Das Internationale Arbeitsamt (B. I. T).

Der Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles, der den Titel „Arbeit" trägt, wurde von dem interalliierten „Ausschuß für internationale Arbeitsgesetzgebung" ausgearbeitet (unter der Leitung von Samuel Gompers, Präsidenten der American Federation of Labour). Die Artikel 387 bis 399 gewähren eine Grundlage für den Aufbau des internationalen Arbeitsrechtes. Es wird ein internationaler Zweckverband gegründet: die Internationale Arbeitsorganisation. Mitglieder dieser Organisation sind Mitglieder des Völkerbundes (auch Deutschland). Organe des Verbandes sind: 1. Die Hauptversammlung (Konferenz) und 2. das Internationale Arbeitsamt. Die Tagungen der Hauptversammlung finden je nach Bedarf statt, mindestens einmal jährlich. Jeder Mitgliedstaat ist berechtigt, auf seine Kosten zwei Vertreter, je 1 von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zu entsenden; dazu pro Vertreter und Gegenstand der Tagesordnung höchstens zwei technische Ratgeber. — Das Internationale Arbeitsamt wird von einem Direktor geleitet, unter der Aufsicht eines Verwaltungsrates, der aus 12 Regierungsvertretern sich zusammensetzt (davon 8 von Mitgliedsstaaten „größter industrieller Bedeutung"); je 6 von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Die Mandatszeit beträgt 3 Jahre. Die Tagungen finden 4mal im Jahr statt. — Die Hauptaufgaben des Amtes sind: 1. Sammlung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter beziehen. 2. Bearbeitung der Fragen für die Beratungen der Konferenz zwecks Abschlusses internationaler Abkommen*).

*) Vergl. Dr. von Tilly. Internationales Arbeitsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Internationalen Arbeitsorganisation. Sammlung Göschen.

Die Hauptversammlung (Konferenz) kann beschließen: 1. Entwürfe von Uebereinkommen. Zur Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Beschlüsse werden den zuständigen Behörden der einzelnen Staaten zum eventuellen Erlaß eines einschlägigen Gesetzes vorgelegt. 2. Vorschläge.

Interessant sind die von der Internationalen Arbeitsorganisation empfohlenen „Allgemeine Grundsätze". Artikel 427 lautet: „In der Ueberzeugung, daß die Arbeit nicht als bloße Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie (die vertragschließenden Teile), daß Verfahren und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle industriellen Gemeinschaften zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten". Von besonderer Wichtigkeit sind folgende Grundsätze und Postulate: Das Recht des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zu allen nicht dem Gesetz zuwiderlaufenden Zwecken sowohl für Arbeitnehmer als für Arbeitgeber. Die Bezahlung der Arbeiter mit einem „angemessenen" Lohn. Der 8-Stundentag oder die 48-Stundenwoche. Eine wöchentliche Arbeitsruhe von mindestens 24 Stunden (nach Möglichkeit am Sonntag). Die Beseitigung der Kinderarbeit und Einschränkung der Arbeitszeit für Jugendliche. Gleicher Lohn ohne Unterschied des Geschlechtes. Gerechte wirtschaftliche Behandlung für alle Arbeiter des Landes (also auch für Ausländer). Aufsichtsdienst für die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze.

Nun noch ein paar Worte über die Organisation des Internationalen Arbeitsamtes. Der Sitz desselben befindet sich in Genf. An seiner Spitze steht der französische Sozialist Albert Thomas. Nach seinen gegenwärtigen Organisationsstatuten gliedert es sich in folgende Abteilungen:

Verwaltungsabteilung. Diplomatische Abteilung (Uebereinkommen, Auswanderung). Untersuchungen (Statistik, Arbeitsgesetzgebung, Industrielle Beziehungen, Arbeitslosigkeit, Gewerbehygiene und Sicherheit, Landwirtschaftliche Fragen, Sozialversicherung und Kriegsbeschädigte). Auskünfte und Beziehungen (Internationale Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Genossenschaften). Veröffentlichungs- und Uebersetzerdienst.

Die Hauptveröffentlichungen des Amtes sind folgende:

1. Bulletin officiel. 2. Revue internationale du Travail. 3. Informations sociales. 4. Internationale Rundschau der Arbeit. 5. Pressemitteilungen. Internationales Arbeitsjahrbuch. 6. Informazione sociali. 8. Gesetzreihe. 9. Urkunden der Internationalen Arbeitskonferenz. 10. Erhebungen und Urkunden. 11. Sonderstudien. 12. Literatur der Gewerbehygiene. 13. Verschiedene Veröffentlichungen.

Das Internationale Arbeitsamt besitzt ständige Kommissionen und Ausschüsse. Dazu gehören: 1. Die Internationale Auswanderungskommission. 2. Der paritätische Seerechtsausschuß. 3. Der Internationale Sachverständigenausschuß für Gewerbehygiene. 4. Inter-

nationale Milzbrandkommission. 5. Technische Kommission für Arbeitslosigkeit. 6. Sozialversicherung. 7. Internationale Kommission für Kriegsbeschädigte. 8. Paritätischer beratender Ausschuß für Landwirtschaftsfragen.

Schon aus dieser Aufzählung ist zu ersehen, wie groß der Kreis der sozialen Fürsorge des Internationalen Arbeitsamtes ist.

Die wissenschaftliche Arbeit des Internationalen Arbeitsamtes findet ihren Ausdruck, neben den verschiedenen Zeitschriften, in speziellen „Erhebungen". Von diesen sind zu nennen: 1. Ueber das Dreischichtensystem in der Metallindustrie (auf Antrag der Taylor-Vereinigung). 2. Ueber die Durchführung des 8-Stundentages in der französischen Handelsmarine. 3. Ueber die Produktion und die Arbeitsverhältnisse in der Bergwerksindustrie des Ruhrgebietes. 4. Ueber die Arbeitslosenkrise und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. 5. Ueber die Methoden der Aus- und Einwanderungsstatistik. 6. Ueber die Lohnbewegung in den verschiedenen Ländern. 7. Ueber die Arbeitszeit in der Industrie. 8. Ueber die Probleme und Methoden der Berufsberatung. 9. Ueber die Organisation der Industrie in Sowjetrußland. — Besonders ist aber hier zu nennen die von Professor Milhaud durchgeführte kolossale Arbeit: „Ueber die gewerbliche Produktion in verschiedenen Ländern der Welt" (Enquête sur la production). Diese Erhebung umfaßt mehrere Bände mit Tausenden von Seiten und stellt den ersten Versuch dar, die Produktions- und Arbeitsverhältnisse der heutigen Industrie in der ganzen Welt zu erfassen und einem kritischen Vergleich zu unterwerfen.

Auf die Initiative des Internationalen Arbeitsamtes werden auch internationale Arbeitskonferenzen zusammengerufen, die sich die Besprechung der aktuellsten Fragen der internationalen Arbeitspolitik zur Aufgabe machen. Solche Konferenzen finden jährlich statt und fördern die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen in allen Ländern. Vor dem Forum der Welt empfinden auch die rückständigsten Länder ein gewisses „soziales Schamgefühl" und sehen sich veranlaßt, den Forderungen der Arbeiterschaft größere Aufmerksamkeit zu schenken.

Es wurden von den Internationalen Arbeitskonferenz bis heute u. a. folgende Fragen erörtert: Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf 8 Stunden täglich bezw. 48 Stunden wöchentlich. Arbeitslosigkeit, Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Nachtarbeit der Frauen. Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit. Gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen. Verwendung von Bleiweiß. Zahlreiche Uebereinkommen wurden von den beteiligten Staaten auch ratifiziert.

Werfen wir nun einen Rückblick auf die hier von uns geschilderte Institution zur Schaffung eines internationalen Arbeitsrechtes und versuchen wir, uns darüber Klarheit zu verschaffen, welche Bedeutung das Internationale Arbeitsamt für die Arbeiterklasse gewinnen kann. Es genügen hier folgende kurze Andeutungen: Erinnern wir uns, daß die Bestrebungen der Philanthropen und der utopischen Sozialisten,

eine internationale Regelung der Arbeitsbedingungen durchzuführen, schon ziemlich alt sind und daß diese Bestrebungen zur völligen Erfolglosigkeit verurteilt waren, solange die Arbeiterschaft selbst noch nicht organisiert war und es nicht verstand, auf nationalem Boden Verbesserungen ihrer Lage zu erringen. Schon diese kurze Erwägung führt uns mit Notwendigkeit zu der Schlußfolgerung, daß die Hauptrolle im Arbeiterschutz der Arbeiterklasse selbst gehört. Das heute geschaffene Internationale Arbeitsamt besitzt keine juristische Macht, um seine Vorschläge und Empfehlungen den Regierungen mit Gewalt aufzuzwingen. Jedes Recht erheischt aber einen reellen Schutz. Was wäre aus den gerichtlichen Entscheiden, wenn der Staat keine Gewalt besäße, der Jurisdiktion seiner Gerichte Nachachtung zu verschaffen. So erhebt sich denn die Frage: Welches ist die vollziehende Gewalt, die die Postulate und Stipulationen des internationalen Arbeitsrechtes in der Praxis der einzelnen Nationen bewerkstelligen könnte? Der Völkerbund hat hier kein Recht, mit Gewalt einzugreifen (jeder Eingriff wäre eine Verletzung der Souveränität des betreffenden Staates). So bleibt denn einzig und allein die Arbeiterklasse, die zu der hohen Aufgabe berufen ist, für ihre Rechte unermüdlich zu kämpfen und die Errungenschaften auf dem internationalen Boden wachsam zu schirmen und zu verteidigen. Die Wahrheit, daß die Arbeiterklasse die höchste Instanz für die Bildung des Arbeitsrechtes und die größte Kraft zum Schutz der Arbeitsgesetze darstellt, erkennt die Wissenschaft, beweist die alltägliche Praxis.

Der Sozialismus in Italien.

Von Rudolph Tognini.

Nun liegt von Robert Michels aus dem Werk „Sozialismus und Faschismus als politische Strömungen in Italien. Historische Studien" auch der erste Band vor, der mit dem Untertitel „Intellektuelle Strömungen" ganz der Entwicklungsgeschichte des italienischen Sozialismus gewidmet ist. (Meyer & Jessen, München; merkwürdigerweise erschien auf dem Büchermarkt zuerst der II. Band.)

Der Sozialismus ist seinem inneren Wesen nach international. Die einzelnen nationalen Parteien, die die Träger seiner Gedankenwelt sind, tun gut daran, sich über die Entwicklungsbedingungen ihrer Bruderparteien im Ausland zu orientieren. Die Kenntnis ihres Wesens, ihrer Eigenart, ihrer oft andersgearteten Wachstumserscheinungen, das Wissen um ihre nationalen, sachlichen und personellen Grundlagen sind die Voraussetzungen für die Festlegung internationaler Richtlinien, einheitlicher Kampfforderungen und Einheitsbestrebungen. Mit dem Anwachsen der sozialistischen Parteien ist der Ueberblick auf internationalem Boden schwieriger geworden, die Gefahr des Nicht-mehr-Kennens und damit des Mißverstehens implicite gewachsen.